

Erläuterungen zum Beginn der Insolvenzsicherungspflicht für Zusagen auf Leistungen betrieblicher Altersversorgung

1. Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Für Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge zur Insolvenzsicherung zu entrichten, wenn sie in einem Durchführungsweg zugesagt werden, der im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als insolvenzsicherungspflichtig ausgewiesen ist.

Stand 01.01.2021 sind folgende Durchführungswege - zum Teil eingeschränkt - insolvenzsicherungspflichtig:

- Unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen),
- Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht,
- Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht, sofern sie durch den Arbeitgeber beliehen, abgetreten oder verpfändet sind,
- Unterstützungskassen,
- Pensionsfonds.
- Pensionskassen, soweit sie nicht dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder als gemeinsame Einrichtung der Tarifpartner gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) organisiert sind.

2. Gesetzliche Unverfallbarkeit

Hat ein Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung in einem insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungsweg erteilt oder durch Gesetz oder Rechtsgeschäft übernommen, beginnt seine Insolvenzsicherungspflicht grundsätzlich an dem Tag (Beginndatum), an dem erstmals für eine Versorgungszusage die gesetzlichen <u>Unverfallbarkeitsfristen</u> erfüllt sind oder ein Versorgungsfall (laufende Rentenleistung) eintritt.

Privatrechtliche Vereinbarungen zur Unverfallbarkeit gelten nur im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern, für die gesetzliche Insolvenzsicherung über den PSVaG sind sie nicht relevant.

Wann für eine Versorgungszusage die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen erfüllt sind, hängt davon ab, wer sie finanziert und wann sie erteilt wurde (Zusagedatum).

Hinsichtlich der Finanzierung wird unterschieden zwischen

- arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersversorgung (zusätzlich zum Gehalt),
- arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersversorgung (Entgeltumwandlung),
- teils arbeitgeber- und teils arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersversorgung (Mischfinanzierung)

2.1 Arbeit**geber**finanzierte Versorgungszusagen (zusätzlich zum Gehalt)

Für Versorgungszusagen, die durch den Arbeitgeber finanziert werden, sind Fristen bis zum Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit zu erfüllen (Unverfallbarkeitsfristen).

Das gilt auch für Versorgungszusagen, die ein Arbeitgeber durch Gesetz oder Rechtsgeschäft von einem anderen Arbeitgeber übernimmt. Dabei wird der Lauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen durch die Übernahme nicht unterbrochen (§ 1b Abs.1, Satz 3 BetrAVG).

Die Bestimmungen zur Berechnung der Unverfallbarkeitsfristen haben sich seit Inkrafttreten des BetrAVG mehrfach geändert. Jede Änderung wurde von einer Übergangsregelung begleitet. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das Zusagedatum. Zur Ermittlung der Beginndaten im Einzelnen vgl. Tabellen unter Nrn. 3.1 bis 3.3.

2.2 Arbeit**nehmer**finanzierte Versorgungszusagen (Entgeltumwandlung)

Versorgungszusagen, die durch den Arbeitnehmer finanziert werden, sind sogleich bei Erteilung gesetzlich unverfallbar. In der Regel gilt deshalb: Zusagedatum = Beginndatum

Gehen arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusagen oder arbeitnehmerfinanzierte Anteile von Versorgungszusagen durch Gesetz oder Rechtsgeschäft auf einen neuen Arbeitgeber über, beginnt dessen Insolvenzsicherungspflicht mit dem Tag der Übernahme.

2.3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusagen (Mischfinanzierung)

Werden Versorgungszusagen teilweise durch den Arbeitgeber und teilweise durch den Arbeitnehmer finanziert (Mischfinanzierung) sind die arbeitnehmerfinanzierten Anteile sogleich bei Erteilung gesetzlich unverfallbar. Für diese Anteile gilt in der Regel: Zusagedatum = Beginndatum.

Für die arbeitgeberfinanzierten Anteile der Versorgungszusagen sind hingegen Fristen bis zum Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit zu erfüllen (Unverfallbarkeitsfristen). Erst dann sind sie nach dem Stichtagsprinzip in die Meldungen zur Insolvenzsicherung einzubeziehen.

Diese Regelungen gelten auch für mischfinanzierte Versorgungszusagen, die ein Arbeitgeber durch Gesetz oder Rechtsgeschäft von einem anderen Arbeitgeber übernimmt. Dabei wird der Lauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für die arbeitgeberfinanzierten Anteile der Versorgungszusagen durch die Übernahme nicht unterbrochen (§ 1b Abs.1, Satz 3 BetrAVG).

Die Bestimmungen zur Berechnung der Unverfallbarkeitsfristen haben sich seit Inkrafttreten des BetrAVG mehrfach geändert. Jede Änderung wurde von einer Übergangsregelung begleitet. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das Zusagedatum. Zur Ermittlung der Beginndaten im Einzelnen vgl. Tabellen unter Nrn. 3.1 bis 3.3.

2.4 Besonderheit im Durchführungsweg Unterstützungskasse

Im Durchführungsweg Unterstützungskasse sind für die Festlegung des Datums, an dem die Insolvenzsicherungspflicht beginnt (Beginndatum), neben den gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zusätzlich die Bestimmungen des § 4d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass Versorgungsberechtigte aus Unterstützungskassenzusagen ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben müssen, bevor sie als Leistungsanwärter bewertet werden dürfen. Diese Vorschrift kann im Einzelfall dazu führen, dass die Insolvenzsicherungspflicht

- für arbeitnehmerfinanzierte Zusagen trotz sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit erst nach der Erteilung oder Übernahme beginnt (wenn auch das Mindestalter erreicht ist),
- für arbeitgeberfinanzierte Zusagen erst nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit bzw. nach Übernahme einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft beginnt (wenn auch das Mindestalter erreicht ist).

Das Mindestalter liegt für Unterstützungskassenzusagen,

- die ab dem 01.01.2018 erteilt wurden, bei 23 Jahren,
- die ab dem 01.01.2009 bis 31.12.2017 erteilt wurden, bei 27 Jahren,
- die vor 2009 erteilt wurden, bei 28 Jahren.

2.5 Besonderheit im Durchführungsweg Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht

Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht sind nur insolvenzsicherungspflichtig, wenn sie durch den Arbeitgeber beliehen, abgetreten oder verpfändet werden. Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt dann mit dem Tag der Beleihung, Abtretung oder Verpfändung eines Vertrags, sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, beginnt sie mit Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit, sofern die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung dann noch vorliegt.

3. Zur Ermittlung des Beginndatums für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen:

3.1 Unmittelbare Versorgungszusagen, Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht, Pensionsfonds

Die folgende Tabelle zeigt, wie in diesen Durchführungswegen das Beginndatum der Insolvenzsicherungspflicht ermittelt werden kann.

Versorgungszusagen mit Zusagedaten ab 01.01.2018 : Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals die beiden folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind:					
Bedingungen:	Die Zusage besteht mindestens 3 Jahre und		der Arbeitnehmer hat das 21. Lebensjahr vollendet		
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1995 01.06.2018	21. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2016 01.06.2021	01.06.2021	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.2001 01.06.2018	21. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2022 01.06.2021	01.03.2022	
Versorgungszusagen mit Zusagedaten vom 01 01 2000 bis 31 12 2017					

Versorgungszusagen mit **Zusagedaten vom 01.01.2009 bis 31.12.2017**:

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals die beiden folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind:

Bedingungen: Die Zusage besteht mindestens 5 Jahre und der Arbeitnehmer hat bis 31.12.2020 das 25 Lebensiahr vollendet

Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1990 01.06.2014	25. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2015 01.06.2019	01.06.2019	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1995 01.06.2014	25. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2020 01.06.2019	01.03.2020	
Übergangsregelung ab 01.01.2021 für Versorgungszusagen, für die bei Ablauf des 31.12.2020 zwar nicht die Bedingungen (5 Jahre Zusage/Mindestalter 25 Jahre), wohl aber die Bedingungen für Versorgungszusagen ab 01.01.2018 (3 Jahre Zusage/Mindestalter 21 Jahre) ganz oder teilweise erfüllt sind.					
Die Insolvenzsicherungs- pflicht beginnt dann				2020 an dem Tag, an dem der Arbeit- Lebensjahr vollendet.	
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1997 01.06.2014	21. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2018 01.06.2017	01.01.2021	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.2000 01.06.2017	21. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2021 01.06.2020	01.03.2021	
Versorgungszusagen mit Zusagedaten vor dem 01.01.2009:					
Bedingungen:	Die Zusage besteht mindestens 5 Jahre und		der Arbeitnehmer hat das 30. bzw. – nach dem 31.12.2013 - das 25. Lebensjahr vollendet.		
Für die meisten der in diese Kategorie fallenden und bisher noch nicht zur Insolvenzsicherung gemeldeten Versorgungszusagen werden die Verjährungsvorschriften gem. § 10a Abs.4 BetrAVG (sechs volle Jahre vor dem laufenden Jahr) zur Anwendung kommen.					
Die Insolvenzsicherungs- pflicht beginnt	entweder am 01.01. des sechsten Jahres, das vor dem laufenden Jahr liegt, oder		nach diesem Datum an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet.		
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1970 01.10.2005	30. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2000 01.10.2010	01.01.2014 wegen Verjährung (wenn laufendes Jahr = 2020)	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1990 01.10.2008	25. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2015 01.10.2013	01.03.2015 (wenn laufendes Jahr = 2020)	

3.2 Unterstützungskasse

Die folgende Tabelle zeigt, wie in diesem Durchführungsweg das Beginndatum der Insolvenzsicherungspflicht ermittelt werden kann (vgl. auch www.psvag.de/UK).

oranteet worden haam (*g.: auen ************************************					
Unterstützungskassenzusagen mit Zusagedaten ab 01.01.2018 : Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals die beiden folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind:					
Bedingungen:	Die Zusage besteht mindestens 3 Jahre und		der Arbeitnehmer hat das 23. Lebensjahr vollendet		
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1995 01.06.2018	23. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2018 01.06.2021	01.06.2021	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.2001 01.06.2018	23. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 3 Jahre	01.03.2024 01.06.2021	01.03.2024	
Unterstützungskassenzusagen mit Zusagedaten vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 : Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals die beiden folgende Bedingungen zusammen erfüllt sind:					
Bedingungen:	Die Zusage besteht mindestens 5 Jahre und		der Arbeitnehmer hat das 27 Lebensjahr vollendet.		
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1990 01.06.2014	27. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2017 01.06.2019	01.06.2019	
Arbeitnehmer geb. am: Zusage erteilt am:	01.03.1995 01.06.2014	27. Lebensjahr vollendet Zusage besteht 5 Jahre	01.03.2022 01.06.2019	01.03.2022	
Unterstützungskassenzusagen mit Zusagedaten vor dem 01.01.2009:					
Bedingungen:	Die Zusage besteht mindestens 5 Jahre und		der Arbeitnehmer hat das 30. bzw. – nach dem 31.12.2013 - das 28. Lebensjahr vollendet.		
Für die meisten der in diese Kategorie fallenden und bisher noch nicht zur Insolvenzsicherung gemeldeten Unterstützungskassenzusagen werden die Verjährungsvorschriften gem. § 10a Abs.4 BetrAVG (sechs volle Jahre vor dem laufenden Jahr) zur Anwendung kommen.					

Die Insolvenzsicherungs-	entweder am 01.01. des sechsten Jahres, das		nach diesem Datum an dem Tag, an dem der Arbeit-	
pflicht beginnt	vor dem laufenden Jahr liegt, oder		nehmer das 28. Lebensjahr vollendet.	
Beispiele:	Ausgangsdaten	Bedingung	erfüllt am	Beginndatum
Arbeitnehmer geb. am:	01.03.1983	30. Lebensjahr vollendet	01.03.2013	01.01.2014 wegen Verjährung, ausgehend vom laufenden Jahr 2020
Zusage erteilt am:	01.10.2008	Zusage besteht 5 Jahre	01.10.2013	
Arbeitnehmer geb. am:	01.03.1987	28. Lebensjahr vollendet	01.03.2015	01.03.2015
Zusage erteilt am:	01.10.2008	Zusage besteht 5 Jahre	01.10.2013	(wenn laufendes Jahr = 2020)

3.3 Pensionskasse

Die Pensionskasse ist erst seit dem 01.01.2021 ein insolvenzsicherungspflichtiger Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 BetrAVG). Insolvenzsicherungspflicht besteht daher frühestens ab 01.01.2021. Von der Insolvenzsicherungspflicht ausgenommen sind Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds gemäß dem 3. Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angehören (Protector) oder als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) organisiert sind.

Die folgende Tabelle zeigt, wie in diesem Durchführungsweg das Beginndatum der Insolvenzsicherungspflicht ermittelt werden kann (vgl. auch www.psvag.de/PK).

Die Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassenzusagen beginnt am 01.01.2021, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens einer der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird bereits mindestens eine laufende Rentenleistung gezahlt.
- Die Zusage wird durch den <u>Arbeitgeber finanziert</u>, besteht seit mindestens 3 Jahren und der Versorgungsberechtigte hat das 21. Lebensjahr vollendet.
- Die Zusage wird ganz oder teilweise durch den Arbeitnehmer finanziert und wurde bis 31.12.2020 erteilt.
- Die Zusage wurde von einem anderen Arbeitgeber übernommen und am 01.01.2021 war mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.

Sind die Bedingungen am 01.01.2021 noch nicht erfüllt, beginnt die Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassenzusagen an dem Tag nach dem 01.01.2021, an dem

- erstmals ein Versorgungsfall eintritt.
- Eine durch den <u>Arbeitgeber finanzierte</u> Versorgungszusage mindestens 3 Jahre besteht und der Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- eine ganz oder teilweise durch den Arbeitnehmer finanzierte Zusage erteilt wird.
- ein Arbeitgeber eine Versorgungszusage von einem anderen Arbeitgeber übernimmt, für die mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt ist.